

104. 1. Macht sich aus §. 67 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes 2c (R.G.Bl. S. 23) ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener strafbar, wenn er zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, nachdem die Ehe im Auslande bürgerlich gültig geschlossen war?
2. Erörterungen über den subjektiven Thatbestand des Vergehens gegen den gedachten §. 67.

II. Straffenat. Ur. v. 11. November 1887-g. G. Rep. 2071/87.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Revision des Staatsanwaltes gegen das den Angeklagten von der Anklage des Vergehens gegen §. 67 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 freisprechende Urteil der Strafkammer muß, wenngleich den Ausführungen der Revisionschrift nicht beizutreten ist, doch vermöge des danach erhobenen, die rechtliche Prüfung nach allen Richtungen erfordernden materiellen Angriffes für begründet erachtet werden. Der Einwurf des Angeklagten, daß die Revision unzulässig sei, weil die Staatsanwaltschaft selbst die Freisprechung in erster Instanz beantragt hatte, ist unzutreffend.

Nach dem in den Gründen des angefochtenen Urtheiles angeführten Sachverhalte hat der Angeklagte geständlich am 10. April 1886 zu B., wie es bei Juden Sitte, mit dem jüdischen Lehrer B. und der Johanna G. ein Gebet vor Zeugen verrichtet und an Stelle eines Balbachins ein Tuch, welches von einigen Personen ausgebreitet und hoch gehalten worden, verwendet. Er hat jedoch bestritten, daß dieses Rituale nach jüdischem Ritus eine Trauung vorstelle, und behauptet, jeder des Hebräischen Kundige sei zur Vornahme einer solchen Handlung befugt und bedürfe es dazu eines Rabbiners nicht; er sei auch nicht Rabbiner, sondern nur Privatlehrer, der Unterricht im Hebräischen erteile. Abgesehen hiervon sei er der Meinung gewesen, daß der B. und die G. bereits in England eine gültige Ehe geschlossen hätten; denn beide hätten ihm dies mitgeteilt und B. habe ihm einen Schein in englischer Sprache vorgezeigt, den er (Angeklagter) für eine amtliche Bescheinigung über die geschlossene Ehe angesehen habe, indem er zwar nicht Englisch

verstehe, aber doch soviel daraus entnommen habe, daß darin die Namen des B. und der G. verzeichnet waren, und so habe er der Versicherung des B. und der G. Glauben geschenkt, daß sie bereits in England eine gültige Ehe geschlossen hätten.

Die Strafkammer läßt dahingestellt, ob der Angeklagte als „Religionsdiener“ im Sinne des §. 67 des gedachten Gesetzes vom 6. Februar 1875 anzusehen und ob die zur Zeit nach Amerika ausgewanderten B.'schen Eheleute (deren seitherige Staatsangehörigkeit und letzter Wohn- oder gewöhnlicher Aufenthaltsort unerörtert geblieben ist) schon vor dem fraglichen Vorgange eine gültige Ehe in England abgeschlossen hatten. Sie meint, daß die anderweit zum Teil bestätigten, jedenfalls nicht widerlegten Behauptungen des Angeklagten die Vermutung ausschließen, daß letzterer bei dem am 10. April 1886 vorgenommenen Akte gewußt habe, der Lehrer B. habe mit der G. eine vollgültige Ehe noch nicht geschlossen, daß daher, auch wenn diese Ehe derzeit nicht existiert habe, immerhin nur Fahrlässigkeit des Angeklagten angenommen werden könne, während der gedachte §. 67 einen rechtswidrigen Vorfaß, ein vorsätzliches Handeln gegen das Gesetz erfordere.

Die Revisionschrift bezeichnet als durch die Freisprechung verletzt die §§. 67. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 und das in §. 85 angezogene Bundesgesetz vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande (B.G.B. S. 599). Sie macht geltend, daß nach dem klaren Wortlaute jenes §. 67 ein Geistlicher oder Religionsdiener in Deutschland (von dem Falle des §. 75 abgesehen) nur dann zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreiten dürfe, wenn eine bürgerliche Eheschließung nach den Formen des Gesetzes vom 6. Februar 1875 vor einem deutschen Standesbeamten, bezw. im Auslande vor einem gemäß dem Gesetze vom 4. Mai 1870 dessen Stelle vertretenden diplomatischen Vertreter des Reiches vorhergegangen ist, daß mithin jede religiöse Einsegnung einer im Auslande nach anderen dort gültigen Formen geschlossenen Ehe im Inlande schlechthin ausgeschlossen und aus dem gedachten §. 67 zu bestrafen sei.

Dieser Auslegung des §. 67 kann nicht beigetreten werden. Der §. 67, welcher mit Strafe bedroht

einen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nach-

gewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei,

setzt voraus, daß zur Zeit der Vornahme der religiösen Feierlichkeiten eine bürgerlich gültige Ehe nicht geschlossen war. Weil dieses die Voraussetzung des §. 67 a. a. O. ist, macht sich ein Religionsdiener, welcher, nachdem die Ehe vor dem deutschen Standesbeamten geschlossen worden ist, zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, nicht schon dadurch strafbar, daß er sich den Abschluß der Ehe nicht nachweisen läßt. Ebensovienig hat das Gesetz die Strafbarkeit eines Religionsdieners statuieren wollen, welcher, nachdem im Auslande die Ehe rechtsgültig geschlossen worden, im Inlande die religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung vornimmt. Das Gesetz vom 4. Mai 1870 erschöpft keineswegs die Fälle, in welchen bürgerlich gültige Eheschließungen von Bundesangehörigen im Auslande geschehen können. Nach §. 13 daselbst stehen, insoweit durch die Gesetze eines Bundesstaates den diplomatischen Vertretern und Konsuln in Ansehung der Eheschließungen der Angehörigen dieses Staates von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige oder ausgebehntere Befugnisse, als die in dem Gesetze vom 4. Mai 1870 bestimmten, beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, diese Befugnisse für die bezeichneten Staatsangehörigen auch den diplomatischen Vertretern des Bundes und den Bundeskonsuln zu. So ist namentlich durch das preußische Gesetz vom 3. April 1854 (G. S. S. 469) vorgesehen, daß die in außereuropäischen Ländern lebenden Preußen evangelischen Glaubensbekenntnisses die Heirat durch den in jenen Ländern residierenden Konsul, wenn diesem vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten die allgemeine Ermächtigung hierzu erteilt ist, beurkunden lassen können. Der §. 41 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 spricht überhaupt nur aus, daß innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden kann. Es ist danach anzunehmen, daß hinsichtlich der Form der außerhalb des Deutschen Reiches geschlossenen Ehen die Regel „locus regit actum“ als geltend anerkannt ist. Das gedachte Gesetz will durch die Vorschrift des §. 67 nichtige Ehen verhüten. Es liegt demselben fern (vgl. §. 82), die kirchliche Einsegnung gültig geschlossener Ehen auszuschließen und in bürgerlich gültiger Ehe lebende an der Erfüllung aus dem Abschlusse der Ehe sich ergebender kirchlicher

Verpflichtungen zu verhindern. Diese Folge würde der Absicht des Gesetzes zuwider eintreten, wenn solche, welche im Auslande eine bürgerlich gültige Ehe geschlossen hatten, aber aus irgend einem Grunde verhindert waren, dort die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe nachzusuchen, für alle Zeit im Inlande diese nicht mehr erlangen könnten.

Muß hiernach den Ausführungen der Revisionschrift entgegen angenommen werden, daß die Strafvorschrift des §. 67 das Nichtbestehen einer bürgerlich gültigen Ehe zur Voraussetzung hat, so kann hier dahingestellt bleiben, ob in subjektiver Beziehung Dolus oder Fahrlässigkeit des Religionsdieners erfordert ist.<sup>1</sup> Auch wenn man der Strafkammer, welche Dolus für erforderlich hält, beitrifft, ist die Aufhebung des angefochtenen Urtheiles geboten. Denn die Strafkammer geht bei ihrer Prüfung des Dolus rechtlich fehl. Sie meint, dem Angeklagten habe Dolus deshalb nicht beigezogen, weil er angenommen habe, daß die Ehe des B. und der G. im Auslande gültig geschlossen sei. Allein dem Religionsdiener ist vom Gesetze die Verpflichtung auferlegt, sich, bevor er zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, nachweisen zu lassen, daß die Ehe bürgerlich gültig geschlossen worden ist. Dolus liegt daher auch dann vor, wenn der Religionsdiener, trotzdem daß ihm bewußt ist, daß ihm der Abschluß einer bürgerlich gültigen Ehe nicht nachgewiesen ist, dennoch die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt. Der Religionsdiener kann den Glauben haben, daß die Ehe rechtsgültig geschlossen ist, sich aber trotzdem bewußt sein, daß ihm diese Thatsache nicht nachgewiesen ist, und er handelt zweifellos dolos, wenn er trotz des Bewußtseins von dem Mangel des Nachweises des bürgerlich gültigen Eheabschlusses zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet. Auch der Angeklagte kann angenommen haben, daß B. und die G. in England eine bürgerlich gültige Ehe abgeschlossen hätten, und sich sehr wohl bewußt gewesen sein, daß ihm dies nicht nachgewiesen sei, wenn er sich mit der bloßen Versicherung der beiden Personen und mit Vorlegung einer Urkunde begnügte, die in einer Sprache abgefaßt war, die er nicht verstand. Die geschehene Freisprechung ist, da das derzeitige Bestehen einer bürgerlich gültigen Ehe unerörtert belassen ist,

<sup>1</sup> Bgl. Urth. vom 27. Mai 1881 in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 Nr. 87 S. 233 flg.

jedenfalls nicht gerechtfertigt. Die Richtigkeit dieser Thatsache würde nach dem vorstehenden eine Bestrafung des Angeklagten aus dem gedachten §. 67 ausschließen. Anderenfalls bedarf es noch weiterer tatsächlicher Ermittlungen, insbesondere vorab nach der Richtung, ob der Angeklagte Religionsdiener und die von ihm vorgenommene Handlung eine solche ist, welche die jüdische Religionsgesellschaft für die Cheeingehung verlangt oder genügen läßt.